

Antrag auf Gewährung eines STIPENDIUMs für im Kulturbereich arbeitende Solo-Selbständige mit Erstwohnsitz in Gießen

**aus dem Allgemeinen Hilfsfonds zur Bewältigung der Corona-Krise für in Not geratene Vereine,
Initiativen und Verbände sowie im Kulturbereich arbeitende Solo-Selbständige**

Bitte unterschrieben **bis zum 31. Dezember 2020** zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Gießen
Kulturamt
Postfach 110820
35353 Gießen

Beratungsmöglichkeiten Kulturamt:

Telefon	Telefax
0641 306-2021	0641 306-2020
E-Mail	
kulturamt@giessen.de	

Antragssteller*in im Kulturbereich arbeitende Solo-Selbständige (ladungsfähige Anschrift)
Für die Adressierung der Bewilligungsbescheide benötigen wir eine ladungsfähige Anschrift.
Postfachadressen sind nicht zulässig.

Vorname und Name:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Bankverbindung

Name der Bank/Sparkasse:	
BIC:	
IBAN:	

Nachweis über die solo-selbständige Tätigkeit
(mind. 50% des Jahreseinkommens müssen sich aus solo-selbständiger Tätigkeit generieren)

KSK – Mitgliedschaft		Nachweis KSK Beitrag 2020 liegt der Anlage bei
Gleichwertiger Nachweis		Nachweis liegt der Anlage bei

Thema des Stipendiums

Bitte schildern Sie in max. 1.500 Zeichen welches Projekt Sie im Rahmen des Stipendiums fortführen bzw. vorantreiben möchten.

Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Stipendiums (6 Monate nach Erhalt des Förderbescheids) ist ein Verwendungsnachweis in Form einer kurzen Projekt-/Arbeitsbeschreibung beim Kulturamt einzureichen.

Sonstige Erklärungen zur Antragsstellung:	
Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie alle Punkte angekreuzt haben und ihre Angaben richtig sind.	
Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschuss aus dem Allgemeinen Hilfsfonds für Kultur und Sport besteht.	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen zur Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="checkbox"/>
Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="checkbox"/>
Einer etwaigen nachträglichen Überprüfung durch das Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen stimme ich zu.	<input type="checkbox"/>
Ich stimme zu, beim Kulturamt nach Ablauf des Stipendiums (6 Monate nach Erhalt des Förderbescheids) einen Verwendungsnachweis im Form einer knappen Projekt-/Arbeitsbeschreibung einzureichen	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Zudem habe ich Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Blockschrift

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebende Organisationseinheit:	Universitätsstadt Gießen – Kulturamt
Zweck der Datenerhebung:	Kulturförderung: - Gewährung finanzieller Zuschüsse
Rechtsgrundlage der Datenerhebung:	Corona-Förderrichtlinie Kultur und Sport der Universitätsstadt Gießen
Folge einer Nichtbereitstellung von Daten:	Keine Bearbeitung des Antrages
Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter):	Universitätsstadt Gießen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer: Einhaltung der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt. Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG)
- **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)
- **Löschung** (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG, § 34 HDSIG)
- **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO, § 35 BDSG, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- **Widerspruch** (Art. 21 DS-GVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG)
- **Widerruf** (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Folgen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung der Daten / eines Widerrufs einer Einwilligung:

Ausschluss von der Förderung – Keine finanzielle Zuwendungen gemäß Coronaförderrichtlinie Kultur und Sport. Widerspruch und Widerruf gelten immer für die Zukunft, so dass die genannten Folgen ab Eingang bei der Universitätsstadt Gießen oder zu einem genannten späteren Termin eintreten.

Verantwortlich für die

Verarbeitung personenbezogener Daten

Universitätsstadt Gießen – Magistrat
Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz
Berliner Platz 1 – 35390 Gießen
Telefon: 0641 306-0 – E-Mail: info@giessen.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Universitätsstadt Gießen – Magistrat
Berliner Platz 1 – 35390 Gießen
Telefon: 0641 306-0
E-Mail: datenschutz@giessen.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße der Universitätsstadt Gießen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.